Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/10/17 1Ob33/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.10.1995

Norm

AHG §1 Ca
MRK Art25
MRK Art50

Rechtssatz

Die Kosten einer an die Europäische Kommission für Menschenrechte gerichteten Beschwerde können jedoch in dem Umfang Amtshaftung nicht auslösen, als damit bloß die Verfassungswidrigkeit und Verfassungskonventionswidrigkeit einer Bestimmung geltend gemacht wird. Die in dieser Hinsicht zu Verfassungsgerichtshofbeschwerden ergangene Rechtsprechung gilt für Beschwerden an die EKMR gleichermaßen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 33/95
  Entscheidungstext OGH 17.10.1995 1 Ob 33/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087597

Dokumentnummer

JJR_19951017_OGH0002_0010OB00033_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at